

Stand 30. Januar 2025

**Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
Master in Real Estate (M.Sc.)
Frankfurt School of Finance & Management**

Gliederung

§ 1	Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen.....	2
§ 2	Ziel des Studiums	2
§ 3	Inhalt des Studiums.....	2
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan	4
§ 6	Regelstudienzeit	5
§ 7	Auslandssemester.....	5
§ 8	Bearbeitungsdauer der Thesis	5
§ 9	Ergebnis, Bestehen und Abschluss	5
§ 10	Inkrafttreten	5

§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Diese spezifische Studien- und Prüfungsordnung dient als Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master in Real Estate (M.Sc.) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Ziel des Studiums

Der konsekutive Studiengang Master in Real Estate (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang. Er zielt darauf ab, eine Kombination aus quantitativen Forschungs- und Analysefähigkeiten sowie Reflexions- und Managementfähigkeiten zu fördern, flankiert von theoretischem Wissen. Er kombiniert fachspezifische und allgemeine Lernergebnisse und legt den Schwerpunkt auf Beschäftigungsfähigkeit und Handlungskompetenz.

§ 3 Inhalt des Studiums

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie

- über Fachwissen und ein kritisches Verständnis der Besonderheiten, Begrenzungen und Lehren in den verschiedenen Bereichen der Immobilienwirtschaft und interdisziplinären Gebieten verfügen, um Antworten und eigenständige Ideen auf wirtschaftliche und wissenschaftliche Chancen und Herausforderungen zu entwickeln; in der Lage sind, komplexe immobilienwirtschaftliche Sachverhalte und Probleme zu analysieren, zu strukturieren und zu bewerten,
- unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden Erkenntnisse generieren, immobilienwirtschaftliche Produkte, datengestützte Lösungen und Modelle konzipieren und entwickeln können; ihr interdisziplinäres Wissen und ihre Methodenkompetenz zur analytischen und empirischen Lösung komplexer Probleme immobilienwirtschaftlicher Zusammenhänge einsetzen können,
- effektiv in interdisziplinären Forschungsfeldern und praktischen Wirtschaftskontexten kommunizieren; verantwortungsbewusste Teammitglieder in heterogenen und inklusiven Teams sind und durch effektive Zusammenarbeit im Team gemeinsame Ziele erreichen; Konfliktpotenziale in der Zusammenarbeit mit anderen erkennen und im Kontext situationsübergreifender Bedingungen reflektieren,
- die Art und Bedeutung ihrer ethischen und beruflichen Verantwortung in der Immobilienindustrie verstehen; in der Lage sind, in der Gesellschaft und in einem internationalen Unternehmensumfeld verantwortungsbewusst und professionell zu handeln, indem sie ihre Handlungen und Entscheidungen auf ihr normatives und berufliches Fachwissen stützen; die ethischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Empfehlungen und Geschäftsentscheidungen verstehen und reflektieren.

(2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- a) die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zugangskriterien erfüllt,
- b) über einen erfolgreichen Abschluss in einem grundständigen Studiengang oder einen von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannten erfolgreichen Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie im Umfang von mindestens 180 CP¹ (Bachelor oder gleichwertig) verfügt. Der Bachelorabschluss sollte in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften oder Volkswirtschaft sein;
- c) ausreichende Englischkenntnisse nachweist (TOEFL - mind. 90 iBT / IELTS Academic mind. 7.0 / CAE B oder gleichwertig),
- d) ein gültiges GMAT / GRE-Ergebnis, Frankfurt School Admission Test, Business Methods Test oder gleichwertig erbringt,
- e) ein Zulassungsgespräch erfolgreich absolviert.

(2) Für den Studienbeginn im Sommersemester (gem. §5 Abs. 4 Tabelle 2) gelten die unter §4 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 180 CP oder 210 CP, der außerhalb der Frankfurt School absolviert wurde, studieren im 4-Semester Track des Studiengangs.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Abschluss von 210 CP in einem zu §4 Abs. 1b genannten Fachbereich, der an einer anderen Hochschule erworben wurde, können sich für den 3-Semester Track des Studiengangs bewerben. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie fortgeschrittene Bachelor-Kurse in den folgenden Fachgebieten erfolgreich abgeschlossen haben:

- Economics
- Finance
- Statistics & Econometrics
- Data science

Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Modul Real Estate Thinking & Economics vor Beginn des Programms absolvieren.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an der Frankfurt School erworbenen Bachelor-Abschluss von 210 CP können zum Studiengang Master in Real Estate zugelassen werden, ohne ein GMAT-Ergebnis (oder einen gleichwertigen Test) und ohne den Nachweis von Englischkenntnissen erbringen zu müssen. Voraussetzung ist jedoch das Bestehen des Zulassungsgesprächs. Diese Option gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Bachelor-Abschluss und nur für Absolventinnen und Absolventen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 75 %. Das Ergebnis wird aus dem 6. Semester des Bachelor-Studiengangs entnommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber studieren im 3-Semester Track des Studiengangs und müssen vor Studienbeginn das Modul Real Estate Thinking & Economics absolvieren. Für jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten die regulären Anforderungen gemäß §4 Abs. 1.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit einem an der Frankfurt School erworbenen Bachelor-Abschluss von 180 CP können zum Studiengang Master in Real Estate zugelassen werden, ohne ein GMAT-Ergebnis (oder einen gleichwertigen Test) vorlegen zu müssen. Sie müssen einen TOEFL- oder IELTS-Test (oder gleichwertigen Test) vorlegen und das Zulassungsgespräch bestehen. Diese Option gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Bachelor-

¹ Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS)

Abschluss und nur für Absolventinnen und Absolventen mit einem Gesamtergebnis von mindestens 75 %. Das Ergebnis wird aus dem 6. Semester des Bachelor-Studiengangs entnommen. Diese Bewerberinnen und Bewerber studieren im 4-Semester Track des Studiengangs. Für jene, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten die regulären Anforderungen gemäß §4 Abs. 1.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Der Workload im Master in Real Estate-Studiengang hat einen Umfang von 120 CP im 4-Semester Track (gem. Tabelle 1) oder 90 CP im 3-Semester Track (gem. Tabelle 2).

(2) Die Studierenden können Wahlpflichtmodule belegen oder diese durch ein Auslandssemester im Umfang von 12 CP ersetzen.

(3) Die Master-Thesis wird im letzten Semester geschrieben, je nach Track im 3. oder 4. Semester.

(4) Die Verteilung der Module und CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:

4-Semester Track (regulärer Studiengang)

Semester	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule	Theorie-Praxis Transfer	Master Thesis	CP
1	5				30
2	5				30
3	2		2		30
4		2		1	30
Gesamt					120

Tabelle 1: 4-Semester Track

3-Semester Track (Beginn im Sommersemester)

Semester	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule	Theorie-Praxis Transfer	Master Thesis	CP
1	5				30
2	2		2		30
3		2		1	30
Gesamt					90

Tabelle 2: 3-Semester Track

(5) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).

(6) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im 4-Semester Track und 3 Semester im 3-Semester Track.

§ 7 Auslandssemester

(1) Im letzten Semester des Studiengangs besteht die Möglichkeit eines Auslandssemesters, je nach Track im 3. oder 4. Semester, wie im Studienverlaufsplan dargestellt.

(2) Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer am Ende des 2. Semesters mindestens 4 der 5 Module aus Semester 1 sowie 4 der 5 Module aus Semester 2 bestanden hat.

(3) Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden an der Frankfurt School gemäß § 19 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

§ 8 Bearbeitungsdauer der Thesis

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis im Umfang von 18 CP beträgt 3 Monate. Näheres regelt § 12 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss

(1) Das Gesamtergebnis für den Abschluss Master of Science ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Modulen sowie der Master-Thesis erzielten Leistungspunkte. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.

(2) Der akademische Grad "Master of Science" wird nur verliehen, wenn alle erforderlichen Module gemäß der gültigen Studienordnung erfolgreich bestanden sind.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 30. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan